



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Schulleitungen der Förderschulen
Regierungen SG 41

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6-BO8200.0-4a.28 970

München, 06.05.2020
Telefon: 089 2186 2608
Name: Herr Gößl

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
hier: Präsenzunterricht an Förderschulen ab dem 11.05.2020**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

ergänzend zum Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Lernen zuhause ab dem 20.04.2020 und Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung ab dem 27.04.2020“ (Az. III.6-BO8200- 25293.4a vom 20.04.2020), erhalten Sie hiermit weitere schulartspezifische Informationen für den Bereich der Förderschulen.

Sie haben den Start in den Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung ab 27.04.2020 ausgesprochen umsichtig vorbereitet und erfolgreich durchgeführt. Gleichzeitig wurde das Angebot für *Lernen zuhause* fortgesetzt und fokussiert sowie an vielen Orten die Notfallbetreuung ausgebaut. Dafür danke ich Ihnen und der Schulgemeinschaft sehr. Sie haben damit erneut einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der schulischen Bildung und Bewältigung der Folgen der Corona-Krise geleistet.

Die weiteren Schritte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai und ab dem 18. Mai haben das Ziel, mittelfristig alle Jahrgangsstufen wieder in den Präsenzunterricht an den Schulen zurückzuführen.

Schritte zur Ausweitung des Präsenzunterrichts

- **11.05.2020 – Präsenzunterricht in der Jahrgangsstufe 4 und Vorabgangsklassen**

Das Unterrichtsangebot zur Prüfungsvorbereitung für Abschlussklassen am Lernort Schule wird fortgesetzt und für Abschlussjahrgänge in allen Förderschwerpunkten erweitert. Hinzu kommen für den Präsenzunterricht die Vorabgangsklassen und die Jahrgangsstufe 4, die auf den Übertritt an weiterführende Schulen vorbereitet.

- **18.05.2020 – Präsenzunterricht in weiteren Jahrgangsstufen**

Für die Förderschulen heißt das im Einzelnen:

Förderzentren und Klassen, die nach Lehrplänen für die allgemeinen Schulen unterrichten

- setzen den am 27.04.2020 begonnenen täglichen Unterricht der Jahrgangsstufen 9 und 10 fort.
Ab 11.05.2020 wird der Unterricht **auf alle Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10** in den Klassen ausgeweitet, die nach dem Lehrplan für die Mittelschule unterrichten (Umfang 15-20 Wochenstunden).
- Am **11.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht in den Klassen, die nach den Lehrplänen für die Grundschule bzw. Mittelschule unterrichten, in der
 - o **Jahrgangsstufe 8** mit Umfang von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche im Durchschnitt.
 - o **Jahrgangsstufe 4** mit Umfang von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche.
- **Ab 18.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht **für alle Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 5**, in den Klassen, die nach dem Lehrplan für die Grundschule bzw. Mittelschule unterrichten (Umfang ca. 15 Wochenstunden).

Sonderpädagogische Förderzentren (SFZ) und Förderzentren Lernen bzw. Klassen, die nach dem Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichten

- Fortsetzung des täglichen Unterrichts in den Klassen der Jahrgangsstufe 9 (Umfang 15-20 Wochenstunden).

- Am **11.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht in den **Jahrgangsstufen 4 und 8**. Umfang im Durchschnitt von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche.
- Am **18.05.2020** beginnt zusätzlich der Unterricht in den **Jahrgangsstufen 1A und 2** (Diagnose- und Förderklasse DFK). Umfang im Durchschnitt von ca. 15 Unterrichtsstunden/Woche.

Schulen und Klassen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

- Am **11.05.2020** beginnt der Unterricht in der **Berufsschulstufe** (Jahrgangsstufen 10, 11, 12). Umfang 15-20 Unterrichtsstunden.

Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung

- Fortsetzung des Unterrichts für die Abschlussklassen.
- Am **11.05.2020** beginnt zusätzlich der **Unterricht in den Vorabgangsklassen**, Jahrgangsstufe 9.
- Am **18.05.2020** beginnt zusätzlich der **Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6**.

Ergänzend ist das Schreiben an die Realschulen zu beachten.

Berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

- Fortsetzung des Unterrichts für Abschlussklassen der Berufsausbildung.
- Am **11.05.2020** beginnt zusätzlich der **Unterricht in den Vorabgangsklassen** der Berufsausbildungen und den **Klassen der beruflichen Vorbereitung**, soweit dies die räumlichen und die personellen Bedingungen zulassen. Ein notwendiger späterer Start dieser Klassen erfolgt nur in Absprache mit der Schulaufsicht bei der zuständigen Regierung.

Ergänzend zu beachten sind die Schreiben an die beruflichen Schulen (insbesondere auch FOS).

Hinweise zum Präsenzunterricht

Infektionsschutz und Hygieneplan

- Gemäß der Allgemeinverfügung dürfen nur Kinder die Einrichtung besuchen, die keine Krankheitssymptome aufweisen, die nicht in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit deren Kontakt mit einer infizierten Person 14 Tage vergangen sind und die keine Krankheitssymptome aufweisen, und die keinen sonstigen Quarantänemaßnahmen unterliegen.
- Grundsätzlich gelten für Förderschulen dieselben Hygienestandards wie für alle Schulen in Bayern, die mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt wurden. Zu präventiven Maßnahmen zum Infektionsschutz wird auf das Schreiben „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“ (Az. II.1-BS4363.0/130/1 vom 21.04.2020) mit Anlage hingewiesen.
- Förderschulen haben den Hygieneplan um ein Hygieneschutzkonzept mit Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen, das auf vorhandene Besonderheiten der Schülerschaft, wie geringe Steuerungsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, reduzierte Einsicht und Fähigkeit Regeln einzuhalten, behinderungsbedingte Besonderheiten usw., eingeht und darlegt, wie der Unterricht unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes und der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wiederaufgenommen werden kann. An Förderschulen kann es in bestimmten Situationen aus pflegerischen oder besonderen pädagogischen Gründen erforderlich sein, im Einzelfall den im Hygienekonzept vorgegebenen Mindestabstand von 1,5 Metern zu unterschreiten. Hierbei soll von Schülern und Lehrern eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Für Personen, die einer „Risikogruppe für schwere Verläufe“ gemäß RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) angehören, muss anhand einer Gefährdungsbeurteilung möglichst unter Einbeziehung medizinischer Beratung überprüft werden, wie Personenkontakte minimiert werden können, bzw. ob und wann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines höherwertigen Atemschutzes aus medizinischen Gründen angezeigt sind.
- Bei Tätigkeiten zur körperlichen Pflege werden ansonsten entsprechend den allgemeinen Hygienestandards wie üblich entsprechende Handschuhe getragen und die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen angewendet.

Für die Auswahl der Schutzausrüstung bei aufwendigen pflegerischen Tätigkeiten empfehlen wir den betroffenen Förderschulen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

Einsatz von Schutzmasken

- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die allgemeine Maskenpflicht für alle Personen ab dem siebten Lebensjahr in Geschäften, im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und (mit der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) auch im freigestellten und damit unabhängig vom Schulweg im gesamten Schülerverkehr verordnet wurde. Zum Tragen von Masken im Schulbereich außerhalb des Klassenzimmers erfolgen Hinweise in einem eigenen Schreiben.
- In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder bei denen Körperkontakt erforderlich ist, sollten spezielle Hygieneschutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (vgl. „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19; sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes – Hinweise zur Maskentragung“ vom 23.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/130/7 (Anlage)) angewendet werden. Für die Pflege und im näherem Umgang mit nicht infizierten bzw. nicht Covid-19-Verdächtiger an Förderschulen wird keine spezielle Zertifizierung von Masken gefordert. Es reicht das Tragen einer MNS-Maske, ggf. einer Community-Maske aus.
- Soweit in Unterricht, Pflege und ggf. therapeutischen Situationen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, und von Schülern und Lehrern eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, ist für die Ausstattung des schulischen Personals grundsätzlich der Schulträger zuständig. Solche Situationen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit Pflegebedarf oder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die einen Körperkontakt erforderlich machen, eine Maske benötigt, ist diese grundsätzlich als notwendige persönliche Schutzausrüstung selbst zu stellen. Soweit es sich dabei um medizinischen notwendigen (Schutz-)Bedarf von Schülerinnen und Schülern handelt, kann dieser - wie schon bisher - gegebenenfalls vom zuständigen Leistungsträger finanziert werden.

- Sollten auch Schulbegleiterinnen und -begleiter involviert sein, sind deren Anstellungsträger oder bei Selbständigen sie selbst für eine Ausstattung mit Masken zuständig. Die Frage, ob und in welchem Umfang die für die Masken anfallenden Kosten dann von den zuständigen Leistungsträgern übernommen werden können, ist dann in einem zweiten Schritt zu prüfen.

Unterrichtsorganisation

- Geteilte Klassen: Lerngruppen mit ca. 4-9 Schülern (jeweils ca. 50% der Schüler einer Klasse).
- Mindestabstand der Arbeitsplätze: 1,5 Meter
- Gestaffelter Unterrichtsbetrieb
 - o In der Regel wöchentlicher Wechsel der Schülergruppen pro Klasse:
Woche 1: Gruppe A Schule, Gruppe B „Lernen zuhause“
Woche 2: Gruppe B Schule, Gruppe A „Lernen zuhause“ usw.
 - o Im Einzelfall sind Abweichungen vom Wochenprinzip möglich wie tageweiser Unterricht (z. B. Mo/Di – Mi/Do o. ä.) – je nach konkreten Voraussetzungen vor Ort
- Erstellung eines Stundenplans innerhalb der Bandbreite der angegebenen Stunden pro Woche. Abschlussklassen sollen zur Prüfungsvorbereitung möglichst viele der vorgesehenen Stunden erhalten.
- Aufteilen der Gruppen auf zuständige Lehrkräfte. Dabei soll auf eine möglichst feste Zuordnungen von wenigen Lehrern geachtet werden. Zusätzliche Gruppenbildungen zur Prüfungsvorbereitung in Wahlpflichtfächern und Wahlfächern sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken
- Schwerpunkt des Unterrichts sind Prüfungsvorbereitung bzw. Kerninhalte, die Lernergebnisse des aktuellen Schuljahres sichern und die Anschlussfähigkeit an das Schuljahr 2020/2021 möglichst gut herstellen.
- Sport: Derzeit können kein praktischer Sportunterricht und keine praktischen Leistungserhebungen im Fach Sport durchgeführt werden. Dies gilt aktuell auch für den praktischen Teil der Sportprüfung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule.

- Musik: Der Hygieneplan ist auch im Fach Musik zu beachten. Vorsichtshalber wird auch darauf hingewiesen, dass gemeinsames Singen (z. B. Chor-singen) weder bei der Prüfung noch im Unterricht möglich ist.
- Kunst: Der Hygieneplan zu beachten. Dabei wird besonders auf die Abstandsregelung und die Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände hingewiesen.
- Ausrichtung von Unterrichtsbeginn und -schluss ggf. auf den Beginn der HPT für einen nahtlosen Übergang.

Schülerbeförderung

- Für die Organisation der Schülerbeförderung an Förderschulen gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für allgemeine Schulen. Bei der Organisation des Schülerverkehrs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Hierzu wird für kommunale oder private Aufgabenträger auf die Beachtung des KMS vom 23.04.2020, Az. II.6-BS4365.2/77, hingewiesen. Insofern sind für die Schülerbeförderung nach wie vor grundsätzlich in erster Linie ÖPNV-Mittel einzusetzen. Auch wenn dort die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können, kann keine generelle Notwendigkeit zum Einsatz alternativer Verkehrsmittel i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz - 3 der 2 SchBefV gesehen werden. Abhängig vom Einzelfall ist es aber weiterhin möglich, wenn dies notwendig oder wirtschaftlicher ist.
- Im gesamten Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und (im Rahmen der Dritten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung) auch bei der freigestellten Schülerbeförderung und damit unabhängig vom Schulweg gilt im gesamten Schülerverkehr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Diese ist als persönliche Schutzausrüstung von den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich selbst zu stellen. Sofern eine medizinische Notwendigkeit zum Tragen von Masken besteht, können die Kosten gegebenenfalls vom zuständigen Leistungsträger (Krankenkasse) übernommen werden.
- Das Hygienekonzept für den ÖPNV sollte nach Möglichkeit auch auf die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr (auf Busse des Schulträgers) oder in anderen Verkehrsmitteln übertragen und entsprechend angewendet werden. Aus fachlicher Sicht des Infektionsschutzes ist es im

freigestellten Schülerverkehr ebenso wie im ÖPNV, bei Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere bei bestehender Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung möglich, vom Einhalten der Abstandsregelung abzusehen.

Durchführung von Prüfungen

- Schulhausinterne Prüfungen werden unter den geltenden Bestimmungen (z. B. Abstand, Gruppengröße) durchgeführt.
- An Prüfungstagen gilt ggf. ein vom Behelfsstundenplan abweichender Unterricht.
- Sport: Die Schulen werden gebeten, für Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sport gewählt haben, zunächst den schriftlichen oder mündlichen Teil nach § 23 Abs. 6 Satz 1 Nr. 7 MSO durchzuführen. Das weitere Verfahren wird baldmöglichst mitgeteilt.
- Musik: Da noch nicht abschließend geklärt ist, ob beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ein höherer Mindestabstand einzuhalten ist, werden die Schulen gebeten, bei der Prüfungsdurchführung hier sicherheitshalber während dieser Phase den Abstand zwischen Prüfling und Prüfern auf mindestens fünf Meter zu erhöhen, die Prüfungen in geeignet großen Räumen durchzuführen und diese gut zu lüften. Soweit Instrumente der Schule von mehreren Prüflingen benutzt werden, müssen diese nach jeder Nutzung gereinigt werden. Zudem müssen Schülerinnen und Schüler, die auf Instrumenten der Schule spielen (z. B. Klavier), vor und nach der Benutzung des Instruments die Hände mit Seife waschen bzw. sie desinfizieren.
- Zu den Prüfungsterminen wird erneut auf das Schreiben (Az. III.2-BS7503.2020/29/1) vom 19.03.2020 verwiesen, in dem die Abschlussprüfungen um zwei Wochen, der Entlasstermin um eine Woche verschoben wurde (Beginn MSA: 30.06.2020, Beginn QA: 06.07.2020).
- Bezüglich der Möglichkeit einer organisatorisch verkürzten Durchführung der Projektprüfung wird auf das Schreiben Az. III.6-BO8200-25293.4a vom 20.04.2020 verwiesen.

Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)

- Für die Durchführung von BOM im Förderschwerpunkt Lernen wird auf das Schreiben Az: III.2-BS7305.15/68/1 verwiesen.
- Die Gesamtmaßnahme Übergang Förderschule-Beruf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist im Unterschied zum Förderschwerpunkt Lernen als Individualmaßnahme gestaltet. Die IFD-Mitarbeiter halten den Kontakt mit den Teilnehmern und führen das Beratungsangebot und die Betreuung über telefonischen Kontakt, digitale Medien und Zusendung von Materialien fort. Im Einzelfall werden Langzeitpraktika im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung (UB)“ fortgesetzt. Die Klassenleitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden gebeten, dies mit den schulischen Aufgaben für das „Lernen zuhause“ abzustimmen.

Personaleinsatz

Alle Lehrkräfte sowie ggf. schulische Pflegekräfte und weiteres schulisches Personal aus den Bereichen Schule und Schulvorbereitender Einrichtung (SVE) haben die Aufgabe an den Angeboten der Förderschule mitzuwirken.

- Die Schulleitung überblickt und steuert den Einsatz der einzelnen Lehrpersonen entsprechend der gleichmäßigen Belastung durch schulische Aufgaben und des vorgesehenen Umfangs der Unterrichtsverpflichtung bzw. der vertraglichen Arbeitszeit sowie im Hinblick auf die objektive Risikobelastung der Lehrkräfte.
- Die Klassenleitung koordiniert den Einsatz im Hinblick auf die Aufgabenstellungen durch verschiedene Lehrkräfte und auf die direkte Betreuung und Rückmeldung an einzelne Schüler.
- Die Lehrkräfte der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) stehen im Rahmen des vereinbarten Umfangs auf Anforderung zur Unterstützung des Unterrichts für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung und im Präsenzunterricht zur Verfügung. Im Übrigen erfolgt der Einsatz am Förderzentrum.
- Schulbegleitungen gehören nicht zum Personal der Schule. Ihr Einsatz erfolgt unverändert entsprechend der Aufgaben zur Ermöglichung der Teilhabe an schulischer Bildung. Während der Zeit, in der die Schülerinnen

und Schüler von Schulschließungen betroffen sind, können Schulbegleitungen die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch beim Lernen zuhause unterstützen. Sofern diese Tätigkeiten das Aufsuchen einer anderen Wohnung erfordern, so ist das Betreten dieser Wohnung unproblematisch mit umfasst. Vorausgesetzt ist, dass dies im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten und im Einvernehmen mit dem zuständigen Leistungsträger erfolgt und mit dem Anstellungs- bzw. dem Leistungsträger vereinbart ist. Die Verantwortung für die Inhalte beim Lernen zuhause bleibt bei der zuständigen Klassenleitung. Für Schulbegleiterinnen und -begleiter sind deren Anstellungsträger oder bei Selbständigen sie selbst für eine gegebenenfalls notwendige Ausstattung mit Masken zuständig. Die Frage, ob und in welchem Umfang die für die Masken anfallenden Kosten dann von den zuständigen Leistungsträgern übernommen werden können, ist dann in einem zweiten Schritt zu prüfen.

- Entsprechend dem Schreiben des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (Az. IV 4/6521.05-1/737 vom 20.04.2020) erfolgt die Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) weiterhin ungeschmälert. Die JaS steht vor der Herausforderung, die Zielgruppe sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher besonders im Blick zu behalten und die persönliche Kontaktaufnahme und Beratung in der Schule vorübergehend durch angepasste Möglichkeiten zu ersetzen, also verstärkt beispielsweise über E-Mail oder Messenger-Dienste „aus der Schule heraus“ mit den betreuten Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu bleiben, kurzfristig Krisentelefone einzurichten, auf Mailberatung umzustellen und auf diese Weise dringend benötigte Hilfestellungen zu geben.

Lernen zuhause

Die Lehrkräfte der Förderschulen leisten mit *Lernen zuhause* einen großen Beitrag für Bewältigung der Alltagsbeschränkungen und für das Aufrechterhalten schulischen Lernens. Dies wurde nach den Osterferien noch einmal gezielt auf die erforderlichen Schwerpunkte fokussiert. Es gilt der Grundsatz „Qualität vor Quantität“.

Lernen zuhause wird auch bei den weiteren Schritten der Öffnung fortgesetzt. Schülerinnen und Schüler in Klassen, die noch nicht am Präsenzunterricht an der Schule teilnehmen können, erhalten Aufgaben unter den bisherigen Maßgaben.

Schülerinnen und Schüler, die im Schichtbetrieb wieder im Präsenzunterricht sind, erhalten ergänzende Aufgaben für das *Lernen zuhause*, die zur Übung und Vertiefung des Unterrichts dienen.

Die Klassenleitung hält in allen Fällen den Überblick und steuert die Auftragspakete. Die Lernangebote der Förderschulen sind entsprechend den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, dem Alter und den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gestaltet. Aufgaben werden individuell zugeschnitten und rhythmisiert:

Fortsetzung der Notfallbetreuung

Das Angebot der Notfallgruppen wird auf Grundlage der ergänzten Bestimmungen der Allgemeinverfügung in Förderschule und SVE aufrechterhalten.

- Die Notfallbetreuung wurde erweitert im Hinblick auf besondere Bedarfe des Kindeswohls durch KMS „Aufnahme von Schülerinnen und Schüler nach Zuweisung durch das Jugendamt“ II.1-BS4363.0/125/1 vom 02.04.2020.
- Eine mögliche Fortschreibung der Allgemeinverfügung (zuletzt BayMBl. 2020 Nr. 224 vom 24.04.2020) bzw. ein Schreiben zu Erweiterungen des Angebotes folgt.
- Lehrkräfte werden hier in bewährter Weise von der Schulleitung eingesetzt. Alle Lehrkräfte der Schüler in der Notbetreuung unterstützen die Arbeit der jeweiligen Klassenleitungen mit individuell passendem Lernmaterial.
- Eine Notbetreuung soll auch in den Pfingstferien sichergestellt werden.

Für Ihren Einsatz bei den umfangreichen organisatorischen Aufgaben aber auch bei der Begleitung und Unterstützung der Lehrkräfte und des gesamten schulischen Personals bedanken wir uns erneut. Mit guter Zusammenarbeit auf allen Ebenen haben Sie alle bereits wichtige Beiträge zur Bewältigung dieser Ausnahmesituation geleistet. Wir bitten um Ihre weitere wertvolle Unterstützung für unsere Schüler, deren Eltern und für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walter Gremm

Ministerialdirigent